

deputiert und erwählt sieben gezogene Schützen und genannt Siebender, welche in die Pflicht und Handiren von Ihro Hochwürden und Gnaden, Eines Herrn Comthurs zu Hornegg angehalten werden. Dieselben im Fall ein Unrecht bei den Schützen und Schießgesellen möchte vorgehen, daselbig zu beobachten und nach einem jedes Verbrechen nach der Gebühr sollte abgestraft werden.

Als ersilich giebt der hochlöbl. deutsche Ritterorden zwei Siebender, als einen von Kirchhausen, den andern nach Belieben der gnädigsten Herrschaft.

Zum andern von Churmainz einen.

Drittens von Churpfalz einen.

Viertens Württemberg einen.

Fünftens von beiden Reichsstädten einen und dann einen von dem Grafen Hohenlohe.

Die bemelten Siebender sind von gnädigster Herrschaft von den 30 Kreuzer Leggeld wegen ihrer Bemühung befreit, aber in die drei Nebenscheiben von jedem Schuß mit zwei Kreuzer zu erlegen schuldig sein.

Item die dazu verordneten Trommelschläger, Pfeiffer sammt den drei Zeigern, so den Scheiben beiwohnen und den Musketiren, welche die Wacht versehen müssen neben den centischen Churpfälzischen beiden verordneten Anspännern von Moosbach werden von Guntelsheim von gnädigster Herrschaft darzu verordnet.

Belangend den Weinchant uf die beiden Markttäge, hat alleinig das Haus Hornegg die Vollmacht, denselben auszuzapfen nach ihrem Belieben durch des Hauses Hornegg Kiefer.

Item das Standgeld belangend werden von gnädigster Herrschaft von Guntelsheim von Gerichtsverwandten zwei dazu deputiert, daselbig von einem jeden Krämer durchgehends einzufordern und solches der Trapponei Hornegg zu überliefern.

Item der gnädigsten Herrschaft Schenk- oder Gastwirth, so auf dem Schenkhaus wohnhaft ist, hat die Vollmacht von gnädigster Herrschaft die beiden obermelten Markttäge mit seiner Gartküche jedem Gast die Gebühr an Fleischspeisen ansfolgen zu lassen.

Belangend die tractamenta mit Speis und Trank, welches von dem Haus Hornegg dargeben und mitgeteilt wird vor die

beikommenden unterschiedlichen Cavaliers, wird der gnädigsten Herrschaft und denselben Herrn Bedienten bei dem Hause Hornegg zweifelsohne noch bewußt sein, wie es dazumal ist abgeben und mitgeteilt worden.

Den Schützenreiber belangend, bestehet derselbe zu gnädigster Herrschaft Belieben, denselben darzu zu verordnen nach gnädigem Belieben.

Nach vollendetem Schießen des andern Tags uf den Abend wird den jungen Leuten zu einer Recreation von gnädigster Herrschaft ein Hahnenanz gehalten werden.

Wie auch für die jungen Mägdelein von gnädigster Herrschaft uf dem Ort, wo das Freischießen gehalten ist worden, ein schönes Paar Strümpfe zu einem Kleinod dargeben und dasjenig Mägdelein, so zum ersten an der Station ankommt, hat solche gewonnen.

Item und letzgens gleichergestalten dieselben Mägdelein, so uf obbemeltem Platz laufen und die erst ankommen thut und die darzu deputierte Person umhalsen oder fangen thut, hat sie zu einem Kleinod von schönem seidenen Band etliche Ellen zu empfangen."

„Album Wiblingense.“

Die Aebte und Mönche der Benediktinerabtei Wiblingen von 1099—1864.

Mit biographischen Notizen von

P. Pirmin Lindner, O. S. B.,

zu St. Peter in Salzburg.

§ 18. Professoren unter Abt Ernest Faber, erw. 22. Sept. 1663, † 26. Mai 1666.

1. P. Roman Sixt aus Horb, Prof. 10. Jan. 1666, war Granarius, Defonom, Subprior, Prior, Pfarrer in U.-Kirchberg, † dort 12. Jan. 1693, 48 J. alt, 22 J. Priefer. (265)

2. P. Benedikt Marstaller aus Dillingen, Prof. 10. Jan. 1666, Primiz 20. April 1669, † an der Pest 10. Juni 1703. (266)

§ 19. Professoren unter Abt Maurus Falkner, erw. 22. Mai 1666, † 20. Febr. 1692.

1. P. Ernest Wolgemuth aus Bischofsheim, Prof. 5. Aug. 1668, † am Schlagfluß nach zweitägiger Krankheit